

S a t z u n g

des Kindergartenzweckverbandes Senheim

vom 14. 1. 75

Auf Grund der §§ 1 und 7 des Zweckverbandsgesetzes vom 3.12.1954 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 12.11.1964 (GVBl. S. 228) und der §§ 5 Abs. 3 und 6 Abs. 1 Satz 4 des Kindergartengesetzes vom 15.7.1970 (GVBl. S. 237) haben die Gemeinderäte von

Senheim
Briedern
Mesenich und
Nehren

die Bildung eines Kindergartenzweckverbandes mit der nachfolgenden Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Verband führt den Namen "Kindergartenzweckverband Senheim".
- (3) Der Verband hat seinen Sitz am Amtssitz des Verbandsvorsitzenden.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbands sind die Gemeinden
 - a) Senheim
 - b) Briedern
 - c) Mesenich
 - d) Nehren

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, für die Kinder der verbandsangehörigen Gemeinden einen Kindergarten in Senheim zu errichten und zu unterhalten.
- (2) Der Verband wird den Betrieb des Kindergartens der kath. Kirchengemeinde Senheim übertragen, sofern diese zur Übernahme bereit ist.

II. Verfassung

§ 4

Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 5

Zusammensetzung der Verbands-
versammlung

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind:

1. die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder (Bürgermeister)
2. weitere 4 Ratsmitglieder der Mitgliedsgemeinden, und zwar 2 von Senheim und je 1 von Briedern und Mesenich für die Dauer einer Wahlperiode. Für jedes dieser Mitglieder ist ein Stellvertreter zu wählen
3. der Verbandsvorsitzende

(2) Die Vertreter zu Ziffer (1) 2 sind dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Mit beratender Stimme gehören der Verbandsversammlung an:

- a) ein Vertreter der kath. Kirchengemeinde Senheim, sofern sie Betriebsträger ist
- b) die Leiterin des Kindergartens

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind. Zu den Zuständigkeiten der Verbandsversammlung gehören insbesondere:

1. der Erlaß der jährlichen Haushaltssatzung;
2. die Feststellung der Verbandsrechnung (Jahresabschluß) und die Entlastung der Verbandsvorsitzenden;
3. die Festsetzung der Umlagen;
4. der Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Verband Verpflichtungen mit sich bringen;
5. die Gewährung von Entschädigungen und Vergütungen;

6. der Erlaß von Satzungen und allgemeinen Dienstanweisungen;
 7. die Änderung der Verbandssatzung vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde;
 8. die Auflösung des Zweckverbandes
- (2) Alle übrigen Aufgaben der Verbandsversammlung ergeben sich aus den entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Zweckverbandsgesetzes.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt schriftlich durch den Verbandsvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung. Jährlich ist mindestens eine Verbandsversammlung durchzuführen. Sie muß ferner einberufen werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung dies schriftlich, unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Vorsitzende leitet die Versammlung mit Stimmrecht.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (3) Im übrigen gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Ratssitzungen sinngemäß.

§ 8

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Reisekosten werden Ihnen erstattet.
- (2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, daß ihre Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein Sitzungsgeld erhalten.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender ist der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Cochem-Land.

- (2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Ihm obliegt die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Im Verhinderungsfalle wird er von seinem allgemeinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, zu den Sitzungen der Verbandsversammlung Sachverständige und Bedienstete der Verbandsgemeindeverwaltung beratend hinzuzuziehen.

III. Haushaltswesen

+ § 10 + § 10 geändert mit Satzung
vom 18. 8. 1977
Finanzierung des Verbandes

- (1) Die beim Bau und der Ersteinrichtung des Kindergartens entstehenden Kosten werden, soweit sie nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckt sind, auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Als Bemessungsgrundlage für diese Umlage gilt die Kinderzahl der dem Baubeginn vorhergehenden 5 Geburtsjahrgängen in den Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten Unterhaltungs- und Betriebskosten werden ebenfalls auf die Verbandsmitglieder umgelegt, und zwar nach der Zahl der die Einrichtung besuchenden Kinder der Ortsgemeinden des Vorjahres. Im ersten Betriebsjahr ist von der tatsächlichen Kinderzahl auszugehen. Als Betriebskosten gelten auch die entstehenden Kindertransportkosten (zwei Hin- und Rückfahrten), soweit sie nicht von einem Dritten übernommen werden.

§ 11

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die gemeindlichen Vorschriften entsprechend.
- (2) Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Kasse der Verbandsgemeinde Cochem-Land geführt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen werden in den Mitgliedsgemeinden ortsüblich veröffentlicht.

§ 13

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Vor der Auflösung ist eine vermögensrechtliche Ausein-
setzung durchzuführen. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§ 14

Soweit in dieser Satzung keine Regelung getroffen ist, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes und der Gemeindeordnung.

Beitrittserklärung

Unter Anerkennung der vorstehenden Verbandssatzung wird hiermit der Beitritt zu dem Kindergartenzweckverband Senheim erklärt.

Senheim, den 27.12.1974...

Gemeinde: Senheim

(S.)
[Handwritten signature]

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

I. Beigeordneter

Mesenich, den 27.12.1974...

Gemeinde: Mesenich

(S.)
[Handwritten signature]

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)
Ortsbürgermeister

Briedern, den 27.12.1974.....

Gemeinde: Briedern

(S.)
[Handwritten signature]

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Beigeordneter

Nehren, den 27.12.1974.....

Gemeinde: Nehren

(S.)
[Handwritten signature]

(Unterschrift und Dienstbezeichnung)
Ortsbürgermeister

